

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 43

Helmstedt, den 26.10.2006

59. Jahrgang

Inhalt:

Seite

A. Amtlicher Teil

201.	Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2005 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2005	408
202.	Bekanntmachung der Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel	409
203.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Heeseberg; hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg	415
204.	Konstituierende Sitzung des Kreistages	417

B. Nichtamtlicher Teil

201. Bekanntmachung des Beschlusses der Jahresrechnung 2005 des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm und des Beschlusses über die Entlastung des Geschäftsführers für das Haushaltsjahr 2005

Der Verbandsausschuß des Friedhofszweckverbandes Königslutter am Elm hat in seiner Sitzung am 11.10.2006 folgenden Beschluss gefaßt:

"Die Jahresrechnung 2005 wird gemäß § 101 Absatz 1 NGO in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziffer e) der Verbandssatzung beschlossen, zugleich wird dem Geschäftsführer die Entlastung für das Haushaltsjahr 2005 erteilt."

Gemäß § 101 Abs. 2 NGO liegen die Jahresrechnung, der Rechenschaftsbericht und der Prüfungsbericht in der Zeit vom 30.10.2006 bis 07.11.2006 öffentlich zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Zimmer 2, aus.

Königslutter am Elm, 23.10. 2006

Der Geschäftsführer
Im Auftrage

gez. Kirchhoff

202.

Bekanntmachung der

Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel

Die Verbandsversammlung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel hat in ihrer Sitzung am **18. 09** 2006 die Verbandssatzung geändert und gleichzeitig folgende Neufassung einer *Verbandsordnung* beschlossen:

§ 1

Name, Zweckbestimmung, Sitz, Mitglieder

- (1) Die Stadt Königslutter am Elm und die Stadt Wolfsburg (Verbandsmitglieder) bilden unter der Bezeichnung "Schulzweckverband Hasenwinkel" einen Zweckverband mit Sitz in Königslutter am Elm.
- (2) Der Schulzweckverband ist Träger der Grundschule Hasenwinkel im Ortsteil Neindorf der Stadt Wolfsburg. Er erfüllt die Aufgaben eines Schulträgers im Sinne des Niedersächsischen Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Er ist ein Zweckverband im Sinne des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der jeweils geltenden Fassung.
Er führt ein Dienstsiegel.

§ 2

Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer

§ 3

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je 3 von den Verbandsmitgliedern namentlich zu benennenden Vertretern bzw. deren Stellvertretern. *Jeweils ein Vertreter davon ist die Hauptverwaltungsbeamtin / der Hauptverwaltungsbeamte, die / der jedoch auf deren / dessen Vorschlag und Beschluss des jeweiligen Rates eine andere Bedienstete / einen anderen Bediensteten des Verbandsmitgliedes entsenden kann.* Die Vertreter sind an Weisungen der Verbandsmitglieder gebunden und können jederzeit abberufen werden.
- (2) Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach dem Verhältnis, in dem sie zu der Verbandsumlage (§ 9) beitragen. Die Stimmenzahl wird jährlich durch Beschluss in der Haushaltssatzung festgelegt. Die Stimmen für jedes Verbandsmitglied werden einheitlich abgegeben.

§ 4

Aufgaben der Verbandsversammlung

Folgende Verbandsangelegenheiten sind der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten:

1. Änderungen der Verbandsordnung,
2. *die Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft,*
3. die Wahl ihrer / ihres Vorsitzenden,
4. die Wahl der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers und die Regelung der Stellvertretung,
5. *die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 3 NKomZG,*
6. Angelegenheiten, über die nach den Vorschriften der Nieders. Gemeindeordnung der Rat oder der Verwaltungsausschuss beschließt,

§ 5

Mitgliedschaft / Vorsitz in der Verbandsversammlung

- (1) Die Dauer der Mitgliedschaft der für die Verbandsversammlung zu bestimmenden Mitglieder richtet sich nach der Wahlperiode der Gemeindevertretungen. Die Benennung hat jeweils nach der allgemeinen Neuwahl der Gemeindevertretungen zu erfolgen.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in der 1. Sitzung jeder Wahlperiode (§ 5 / 1) die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihren / seinen Stellvertreter. Die / Der Vorsitzende bleibt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher. Ihm / Ihr obliegt die repräsentative Vertretung des Verbandes.
- (4) Der Verbandsvorsteherin / Dem Verbandsvorsteher *kann eine Aufwandsentschädigung gezahlt werden, deren Höhe in einer Entschädigungssatzung festgelegt wird.*

§ 6

Sitzungen / Beschlussfähigkeit

- (1) Die Verbandsversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zusammen. Sie muss zusammentreten, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (2) Die Ladung, unter Mitteilung der Tagesordnung der Verbandsversammlung, *obliegt der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung.* Die Tagesordnung ist im Benehmen mit der Verbandsgeschäftsführerin/dem Verbandsgeschäftsführer aufzustellen. *Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche, in Eilfällen 3 Tage.*
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmzahl der Verbandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 7

Geschäftsführung, Rechnungsprüfung

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin / Der Verbandsgeschäftsführer wird von der Verbandsversammlung gewählt. Er / Sie ist ehrenamtlich tätig. Eine Aufwandsentschädigung kann gezahlt werden, deren Höhe *in einer Entschädigungssatzung festgelegt wird*.
- (2) Nach außen vertritt die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer den Zweckverband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie im gerichtlichen Verfahren.
- (3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsgeschäftsführerin / dem Verbandsgeschäftsführer unterzeichnet sind.
- (4) Die Geschäftsführung des Zweckverbandes einschließlich der Führung der Kassengeschäfte obliegt der Stadt Königslutter am Elm. Einzelheiten werden vertraglich mit der Stadt Königslutter vereinbart.
- (5) Die Aufgaben nach § 119 NGO mit Ausnahme des Absatzes 1 Ziffer 1 obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Helmstedt. Die abschließende Prüfung der Jahresrechnungen (§ 119 NGO, Absatz 1 Ziffer 1) wird im jährlichen Wechsel von den Rechnungsprüfungsämtern des Landkreises Helmstedt und des Verbandsmitgliedes Stadt Wolfsburg durchgeführt.
- (6) Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten werden von der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Königslutter am Elm wahrgenommen.

§ 8

Schulausschuss

- (1) Nach den Bestimmungen des Nds. Schulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist ein Schulausschuss zu bilden. Der Schulausschuss besteht aus den Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie je einem Vertreter der Lehrer- und Elternschaft. Ein Schülervertreter ist nicht zu berufen, weil die Schüler der Grundschule nicht die Voraussetzungen (Mindestalter 14 Jahre) erfüllen.
- (2) Die Vertreter der Lehrer- und Elternschaft einschließlich mindestens je eines Vertreters werden auf Vorschlag der beiden Gruppen von der Verbandsversammlung berufen.
- (3) Vorsitzende / Vorsitzender des Schulausschusses ist die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

§ 9

Verbandsumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Schulzweckverbandes den Bedarf nicht decken, ist eine Umlage von den Verbandsmitgliedern für jedes Rechnungsjahr zu erheben (Verbandsumlage). Die unterschiedliche Inanspruchnahme des Zweckverbandes ist zu berücksichtigen.

- (2) Die Verbandsumlage ist in der Haushaltssatzung des Schulzweckverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festzusetzen. Sie gliedert sich in folgende 2 Teilbereiche:
 - a) Umlage für die Sanierung des neuen Schulgebäudes und der Turnhalle der Grundschule Neindorf (Schuldendienst)
 - b) Umlage für die sonstigen ungedeckten Kosten.
- (3) Die Verbandsumlage für die Sanierung des neuen Schulgebäudes und der Turnhalle der Grundschule Neindorf, ausschließlich der Baunebenkosten, werden von den Verbandsgliedern je zur Hälfte getragen
- (4) Die Umlage für die sonstigen ungedeckten Kosten wird von den Verbandsgliedern nach folgendem Verteilungsmaßstab erhoben.
 - a) 50 % im Verhältnis der Anzahl der Verbandsglieder und
 - b) 50 % im Verhältnis der Zahl der Grundschüler in der Grundschule Neindorf nach dem Stand 15.10. des vergangenen Jahres.
- (5) Die Umlage ist in zwölf gleichen Teilbeträgen zu zahlen, die jeweils zum 01. eines jeden Monats fällig werden.

§ 10

Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Wolfsburg und im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt.
- (2) Sonstige Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in ortsüblicher Weise bei den einzelnen Verbandsgliedern bekannt gegeben.

§ 11

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsgliedern

Die Aufnahme neuer Verbandsglieder bedarf der qualifizierten Mehrheit der Versammlung. Will ein Verbandsglied aus dem Schulzweckverband ausscheiden, so hat es diese Absicht dem Schulzweckverband schriftlich anzuzeigen. Das Ausscheiden kann nur mit dem Ablauf eines Rechnungsjahres erfolgen; es ist mindestens 1 Jahr vorher anzuzeigen. Über die Rechte und Pflichten des ausscheidenden Verbandsgliedes hat eine Auseinandersetzung entsprechend § 12 Absatz 2 und 3 stattzufinden.

§ 12

Auflösung des Verbandes

- (1) Der Zweckverband ist aufgelöst, wenn die Zweckbestimmung mangels Schülern entfällt und die Versammlung mit qualifizierter Mehrheit dies beschließt.

- (2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird nach Abdeckung von Schulden und Rückübertragung der eingebrachten Vermögensgegenstände das restliche Vermögen nach Maßgabe der Lastenaufbringung verteilt. Dies gilt nicht für die mit einem erheblichen Kostenaufwand in den Jahren 1985/86 bzw. 1987/88 vorgenommene Sanierung des neuen Schulgebäudes und der Turnhalle. Dieses Vermögen des Verbandes ist je zur Hälfte auf die Verbandsmitglieder aufzuteilen.
- (3) *Das vorhandene Personal ist im Falle der Auflösung des Zweckverbandes nach Maßgabe der Lastenaufbringung im Durchschnitt der letzten fünf Jahre von den Verbandsmitgliedern zu übernehmen.*

§ 13

Änderungen der Verbandsordnung

Änderungen der Verbandsordnung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit der Verbandsversammlung.

§ 14

Geltung der NGO

Soweit diese Verbandsordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Niedersächsischen Gemeindeordnung und die dazu ergangenen Rechtsverordnungen entsprechend.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt 14 Tage nach Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des Schulzweckverbandes Hasenwinkel vom 12.07.1985 einschließlich der 1. bis 4. Satzungsänderung außer Kraft.

Die Verbandsversammlung wird in ihrer bisherigen Zusammensetzung/Besetzung und Aufgabenstellung bis zur Neubildung der künftigen Organe nach der am 01.11.2006 beginnenden allgemeinen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen fortgeführt.

Königslutter am Elm, *18.09* 2006

gez. Lippelt
Verbandsvorsteher

(L.S.)

gez. Kirchhoff
Geschäftsführer

Gemäß § 21 Abs. 1 i. V. m. § 5 Abs. 6 und § 20 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a) des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.05.2006 (Nds. GVBl. S. 203), wird die von der Verbandsversammlung am 18.09.2006 beschlossene Verbandsordnung des Schulzweckverbandes Hasewinkel genehmigt.

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
Az.: 31.34-01610/2022
Im Auftrage

Hannover, den 29.09.2006

(L.S.)

gez. Böhre

ABl.-Nr. 43 vom 26.10.2006

**203. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Samtgemeinde Heeseberg;
hier: 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg**

Die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 16. Mai 2006 beschlossene 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg hat der Landkreis Helmstedt mit Verfügung vom 26.07.2006 – Az.: 63/6120/54102-Änd.10 gem. § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmigt.

Die Genehmigung wurde mit einer Auflage erteilt.

Der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg ist dieser Auflage in seiner Sitzung vom 12. September 2006 beigetreten.

Die 10. Änderung betrifft den Windenergiestandort in der Gemarkung Gevensleben. Der räumliche Geltungsbereich ist der nachstehenden Gebietsabgrenzung zu entnehmen.

Die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Heeseberg wird mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt wirksam. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden in der Samtgemeindeverwaltung Heeseberg, Helmstedter Straße 17, 38381 Jerxheim, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Vorschriften gem. § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 2 Jahren seit dieser Bekanntmachung der 10. Änderung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Heeseberg geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Jerxheim, den 24. Oktober 2006

gez. Andreas Vogler
Samtgemeindebürgermeister

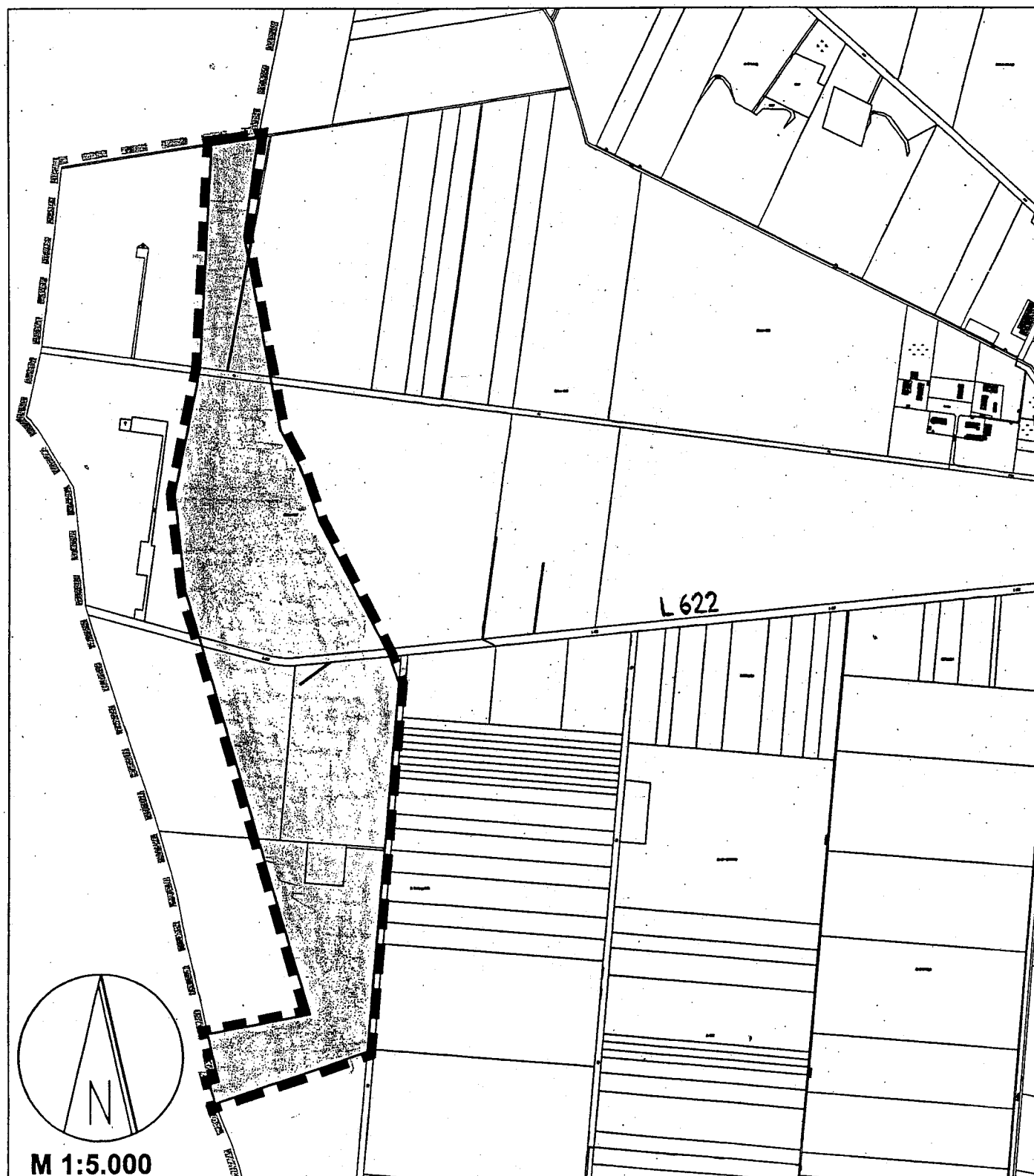
(L.S.)

**SAMTGEMEINDE HEESEBERG
LANDKREIS HELMSTEDT**

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

10. ÄNDERUNG

GEBIETSABGRENZUNG



Das Plangebiet befindet sich im Westen der bebauten Ortslage Gevensleben, wie dargestellt.

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt - Waisenhausdamm 7 - 38100 Braunschweig

ABl.-Nr. 43 vom 26.10.2006

204. Konstituierende Sitzung des Kreistages

Am Freitag, dem 03.11.2006, findet um 09.30 Uhr im Bibliothekssaal im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt, eine Sitzung des Kreistages statt.

Tagesordnung für die 1. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
 - für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
5. Pflichtenbelehrung gem. § 35 Abs. 3 NLO i.V.m. § 23 NLO und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 39 NLO
6. Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden
7. Geschäftsordnung des Kreistages
8. Ehrung von Kreistagsabgeordneten für langjährige Mitgliedschaften im Kreistag und Verabschiedung von ehemaligen Kreistagsabgeordneten
9. Anfragen von Kreistagsabgeordneten
10. Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der/des Kreistagsvorsitzenden
11. Entscheidung über Wahleinsprüche im Zusammenhang mit der Neuwahl des Kreistages am 10. September 2006 gem. § 47 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG)
12. Bildung des Kreisausschusses
13. Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Landrates
14. Bildung der Ausschüsse des Kreistages nach § 47 Abs. 1 NLO
15. Bildung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen
16. Bildung des Jugendhilfeausschusses
17. Verteilung der Ausschussvorsitze
18. Berufung von zwei Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss
19. Wahl des Kreisjägermeisters und der weiteren Mitglieder des Jagdbeirates
20. Berufung der Mitglieder für den Beirat der Kreisvolkshochschule

21. Bestimmung von Vertreterinnen/Vertretern des Landkreises Helmstedt in der Landkreisversammlung des Niedersächsischen Landkreistages
22. Wahl von Vertreterinnen und Vertretern des Landkreises Helmstedt in die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Großraum Braunschweig“
23. Wahl von Vertretern/Vertreterinnen des Landkreises Helmstedt in Gesellschafterversammlungen und Aufsichtsräten oder deren gleichgestellten Organen von wirtschaftlichen oder nicht wirtschaftlichen Unternehmen bzw. sonstigen Einrichtungen
24. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
25. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten

Helmstedt, den 24.10.2006

Landkreis Helmstedt
Der Landrat

gez. Kilian

ABl.-Nr. 43 vom 26.10.2006

Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 208, eingesehen werden.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamthalt verantwortlich: Landrat Kilian